



**Grundsätze zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit  
i. S. d. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989  
von mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft  
(MiFa-Hauptberuflichkeits-Grundsätze LKV)  
vom 01.10.2025**

**§ 1 Grundsatz**

(1) Hauptberuflichkeit i. S. d. § 2 Abs. 4 Satz 1 KVLG 1989 liegt vor, wenn

1. die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der familienhaften Mithilfe mehr als 20 Stunden beträgt und die Dauer der Mitarbeit die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV genannten Zeitgrenzen einer kurzfristigen Beschäftigung überschreitet.

oder

2. die Mitarbeit im Rahmen eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses erfolgt.

(2) Beschäftigungen in verschiedenen landwirtschaftlichen Unternehmen sind zusammenzurechnen. Für Beschäftigungsverhältnisse i. S. d. Abs. 1 Nr. 2 findet § 8 SGB IV Anwendung.

(3) Überschreitet die zunächst nur für eine kurze Dauer angelegte familienhafte Mithilfe entgegen der ursprünglichen Erwartung die Zeitgrenzen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, so tritt vom Tage des Überschreitens an Hauptberuflichkeit ein. Stellt sich jedoch schon im Laufe der Mitarbeit heraus, dass sie länger dauern wird, greift die Hauptberuflichkeit von dem Tage an durch, an dem das Überschreiten der Zeitgrenze erkennbar wird. Für die zurückliegende Zeit verbleibt es bei der Verneinung der Hauptberuflichkeit.

(4) Hauptberuflichkeit liegt nicht vor:

1. für im landwirtschaftlichen Unternehmen mithelfende ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten oder Lebenspartner, wenn sie Rente wegen Alters oder wegen Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte oder der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, auf Grund familienhafter Bindung in ihrem früheren landwirtschaftlichen Unternehmen unentgeltlich oder gegen eine geringfügige Vergütung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV mithelfen und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung aus der Alterssicherung der Landwirte, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder sonstigen Einnahmen bestreiten,

2. auf Grund einer Mitarbeit im Rahmen eines fachpraktischen Semesters an einer Landwirtschaftsschule sowie eines vorgeschriebenen Praktikums oder wenn die Mitarbeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes (BFD, FSJ, FÖJ) erfolgt,

3. für Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Die Regelungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V finden Anwendung (Werkstudentenprivileg).



## **§ 2 Übergangs- und Schlussvorschriften**

Diese Grundsätze gelten mit Wirkung vom 01.10.2025. Zugleich treten die Grundsätze zur Beurteilung der Hauptberuflichkeit vom 02.10.2018 außer Kraft.